

IV
***Geschlecht und Sexualität
zwischen Psyche und Körper***

Diverse Körper, diverse Identitäten

Zur Anerkennung von Varianten der Geschlechtsentwicklung

Katinka Schweizer

Dieser Beitrag geht zunächst auf die Mehrdeutigkeit des Sexualitäten- und Geschlechterbegriffs in Psychoanalyse und Sexualwissenschaft ein und untersucht deren Anwendungsmöglichkeiten für das Verständnis sich aktuell vollziehender Prozesse der Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit. Vor dem Hintergrund von Axel Honneths Anerkennungstheorie werden daran anknüpfend zwei für die sexualwissenschaftliche und gesamtgesellschaftliche Intersex-Debatte bedeutsame Anerkennungsdiskurse untersucht: Es handelt sich um Prozesse, die zur partizipativen Entwicklung der 2016 veröffentlichten neuen medizinischen Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« und 2018 zur Erweiterung des amtlichen Geschlechtseintrags im deutschen Personenstandsrecht geführt haben.

Vorweg

Heinz-Jürgen Voß hat zu einer Bestandsaufnahme der deutschsprachigen Sexualwissenschaft eingeladen. Wichtige Entwicklungslinien der vergangenen 70 Jahre und Perspektiven für die nächsten drei Jahrzehnte sollen aufgezeigt werden. Das Vorhaben macht neugierig. Welche Einschätzungen werden gewagt darüber, wo die Sexualwissenschaft aktuell steht und wohin sie sich bewegen wird? Dieser Beitrag kümmert sich um den Hermaphroditismus, den wir heute mit dem Oberbegriff »Varianten der körperlichen Geschlechtsentwicklung (VdG)« bezeichnen – oder Intersex und »Zwischengeschlechtlichkeit« – und seine sexualwissenschaftlich unterstützte gesamtgesellschaftliche Anerkennung. An den Themen *Selbstbestimmung*, *Anerkennung* und *Embodiment* entspinnt sich aus meiner Sicht eine zentrale sexualwissenschaftliche Entwicklungslinie der letzten Jahre, insbesondere im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt. Diese Themen werden uns weiter beschäftigen, innerhalb und außerhalb der sogenannten sexuellen Minderheiten.

Mehrdeutige Sexualitäten und Geschlechter

Der Titel dieses Beitrags nimmt Bezug auf die zunehmende Bedeutung von Diversität und Vielfalt in vielen Lebensbereichen. Ganz konkret bezieht er sich auf die Bezeichnung der neuen Geschlechtskategorie im deutschen Personenstandsrecht: »divers«. Der Titel »Diverse Körper, diverse Identitäten« enthält auch die alte Frage, worauf sich die Geschlechtsbezeichnung eines Menschen überhaupt bezieht, angefangen mit der geschlechtlichen Zuschreibung eines Kindes nach der Geburt, etwa auf den Körper, die subjektiv empfundene Identität oder die zugeschriebene soziale Rolle. Das Geschlechtliche umfasst in seiner existenziellen Bedeutung und seiner ganzheitlichen Verwendung verschiedene Bedeutungsebenen und rekurriert gleichermaßen auf Körper, Verhalten und Gefühle geschlechtlicher Zugehörigkeit und Identifikation.

Im Folgenden gehe ich zunächst auf die Mehrdeutigkeit des Sexualitäten- und Geschlechterbegriffs in Psychoanalyse und Sexualwissenschaft ein, um seine Tauglichkeit für das Verständnis sich aktuell vollziehender Prozesse der Anerkennung von Varianten der Geschlechtsentwicklung (VdG) und Intergeschlechtlichkeit zu untersuchen. Daran anknüpfend werden zwei für die sexualwissenschaftliche und gesamtgesellschaftliche Intersex-Debatte bedeutsame Anerkennungsdiskurse untersucht: Es handelt sich um die Diskurse und Prozesse, die in den letzten Jahren zur Erweiterung des amtlichen Geschlechtseintrags und zur Veröffentlichung der neuen medizinischen Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« geführt haben.

Zum Begriffsverständnis in Sexualwissenschaften und Psychoanalyse

Sigmund Freuds Sexualitätsverständnis und das der Kritischen Sexualwissenschaft, die durch die Psychoanalyse »hindurchgegangen« ist (Sigusch, 2013), ermöglichen und beinhalten gleichermaßen das Mitdenken des Geschlechtlichen. Ähnlich wie Freud (1905) auf die biologische, soziologische und psychologische Ebene der Sexualität verwies, vertritt auch Sigusch ein interdisziplinäres, komplexes und mehrdeutiges Verständnis des Sexualitätsbegriffes. Er unterscheidet zwischen einer »biotischen, normativen, unbewussten, empirischen und metaphorisch-metaphysischen Sexualität«

(Sigusch, 2016, S. 245). Als pragmatische Handhabung der Begrifflichkeiten unterscheidet er zwischen dem *Sex*, dem *Sexuellen* und der *Sexualität*, je nach Sprechintention in der je folgenden Verwendung und Bedeutung: (1) *Sex*, »wenn die *verdinglichte* Dimension betont werden soll«; (2) *Sexuelles*, »wenn die *rätselhaft* sich der Verdinglichung entziehende Seite gemeint ist« und (3) *Sexualität*, »wenn es um die *kulturell-gesellschaftliche* Form geht« (vgl. ebd., S. 246, Hervorh. K. S.).

Bei Morgenthaler (2011) finden wir eine zweigeteilte ähnliche Unterscheidung zwischen der Vorstellung einer sekundärprozesshaften *Sexualität* und einem primärprozesshaften *Sexuellen*. Morgenthaler beschreibt:

»Sprechen wir vom Sexuellen, im Gegensatz zur organisierten Sexualität, so meinen wir damit die Triebhaftigkeit im Es, also ein energetisches Potential, das dem Erleben ganz allgemein etwas Dringhaftes verleiht. Die Triebregungen sind ungerichtet, ziellos, zeitlos, unkonditioniert und vor allem unbewußt. Das einzige, was wir über sie aussagen können, betrifft ihre Tendenz. Die Tendenz der Triebregungen ist Bewegung, die in der Emotionalität sichtbar und spürbar wird. Die triebhafte Bewegung des Primärprozesses schwingt mit seinem emotionalen Gehalt in allem mit, was wir tun, [...] in jeder Geste, in jedem Gedanken, in allem, was wir vermitteln und was wir erleben. Nur das läßt uns lebendig erscheinen« (ebd., S. 142).

Das Sexuelle entspringt damit dem unmittelbar lebendigen Triebhaften, den Emotionen, dem Ungefilterten, dem Es. Unter Sexualität dagegen versteht Morgenthaler die gewordene, in einem Entwicklungsprozess entstandene, kontrollierte oder eingeschränkte Sexualität: »Sprechen wir von *Sexualität* im Gegensatz zum Sexuellen, handelt es sich um das, was der Sekundärprozeß aus den Triebregungen im Es gemacht hat« (ebd., S. 146, Hervorh. K. S.). Weitergehend spricht er sogar von der *Diktatur der Sexualität*, die das ungestüme Sexuelle »in bestimmte kontrollierbare Bahnen zu lenken und durch Bedingungen einzuschränken« (ebd.) versucht. Durch die »Diktatur der Sexualität« sei die Liebesfähigkeit einer enormen »Belastung« ausgesetzt; sie könne sich nur entwickeln und beibehalten werden, »wenn die primärprozesshaften Triebregungen einen freien und breiten Zugang zum Erleben haben« (ebd., S. 169). Er plädiert damit für die Anerkennung des allgegenwärtigen, triebhaften Sexuellen. Darunter lassen sich auch Vorstellungen und Fantasien geschlechtlicher Zugehörigkeit und vielfältiger Körperfantasien mitdenken (vgl. Schweizer et al.,

2018). So schreibt Morgenthaler dem »Primat des Primärprozesses« eine weitaus größere Bedeutung zu als dem klassisch angenommenen Primat der späteren Genitalität. Zudem sieht er die Sexual- und damit auch die Geschlechtsentwicklung als einen lebenslangen Prozess: »Es gibt keine Gründe anzunehmen, die sexuelle Entwicklung sei nach der Adoleszenz oder später im Leben des Erwachsenen abgeschlossen« (ebd., S. 159f.).

Laplanche (2017) wiederum unterscheidet in seiner Konzeptualisierung des Geschlechtlichen und Sexuellen zwischen den Begriffen *sexuell* und *sexual*. Dabei verwendet er *sexual* in Abgrenzung von dem geläufigeren Begriff *sexuell*: Sexual sei »alles, was zur Freud'schen Theorie der erweiterten Sexualität gehört, in erster Linie die ›polymorph pervers‹ genannte infantile Sexualität« (ebd., S. 15). Mit dem als substantiviertes Adjektiv ungewohnten Begriff Sexual wolle Laplanche die Originalität der Freud'schen Vorstellungen und Grundannahmen betonen, die auf den »Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie« basieren (ebd., S. 139, Hervorh. i. O.). Das Sexuale sei vom Unbewussten bestimmt, infantil, autoerotisch, pervers – an die Fantasie und noch nicht an Objekte gebunden. Es gehe somit dem Geschlechtsunterschied voraus und sei noch nicht genital, sondern polymorph, oral, anal oder paragenital. So werde es dann auch der Verdrängung zuteil und zugleich durch die Verdrängung erzeugt (vgl. ebd., S. 153). Das *Sexuelle* dagegen scheint für das im Deutschen gemeinte »Geschlechtliche« zu stehen. In einer aktuelleren Arbeit erweitert Laplanche (2017) seine Vorstellung vom Sexuellen und unterscheidet, im Rückgriff auf Stoller (1968), weiter zwischen den drei Begriffen *Gender*, *Geschlecht* und *Sexual*: *Gender* sei das soziale, von anderen zugeschriebene Geschlecht, *Geschlecht* beziehe sich auf das biologisch-körperliche Geschlecht, und *Sexual* sei und bleibe das ganzheitliche psychosexuelle Geschehen nach Freud.

Anders als in anderen Sprachen hat sich die Unterscheidung zwischen *Sexus* und *Genus*, zur Bezeichnung körperlicher Sexualität (engl. *sex*) einerseits und psychosozialem Geschlecht (engl. *gender*) andererseits, im Deutschen nicht eingebürgert. Georges-Arthur Goldschmidt schreibt über die Verwendung der Begriffe Sexualität vs. Geschlechtlichkeit bei Freud: »Die Geschlechtlichkeit erreicht nie die Generalisierbarkeit der Sexualität. Geschlechtlichkeit hat eine rein genitale, organische Seite, von der die Sexualität befreit ist, weshalb dieser ein Anklang von Begehren und seelischen Ausnahmezuständen eigen ist, der jener fehlt« (Goldschmidt, 2008, S. 154). Davon hat sich die heutige Verwendung des Geschlechterbegriffs in der Alltagssprache und auch etwa in den Sozialwissenschaften entfernt,

sodass der Eindruck entsteht, der Geschlechterbegriff habe sich in diesen Diskursen verselbstständigt und von den Sexualitäten gelöst, zum Beispiel in der Geschlechterforschung (engl. Gender Studies).

Die kritische Sexualforschung hält an der »Generalisierbarkeit« bzw. Ganzheitlichkeit der Sexualität im Freud'schen Sinne und damit an der Zusammengehörigkeit von Geschlecht und Sexualität fest. Gleichzeitig ist die Untersuchung und Trennung der verschiedenen Bestandteile des Sexuellen, Sexualen und Geschlechtlichen eine wissenschaftliche Notwendigkeit, um präzise sein zu können und intra- und interdisziplinäre Verständigung zu ermöglichen. Dazu zählt etwa die Unterscheidung zwischen den Konstrukten der sozialen Geschlechtsrolle, der subjektiv empfundenen Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung zur Beschreibung des Begehrens. Diese Trias wird zur psychosexuellen Vierheit vollendet, wenn noch Körper und Leib als Resonanz »körper« und Embodiment des Geschlechtlichen mitgedacht werden.

Nicht nur Morgenthaler und Laplanche knüpfen an die progressiven Aspekte von Freuds Sexualvorstellungen an. Auch Analytiker_innen wie Benjamin, Bassin, Quindeau und Heenen-Wolf nehmen Bezug darauf. Wir finden bei Freud in vielen Aspekten ein komplexes und postmodernes Sexualitätsverständnis, das nach der Phase der wichtigen feministischen Kritik der 1970er Jahre neu gewürdigt wird, denkt man an Grundannahmen wie die Vorstellung von Sexualität als Körperlust bereits in früher Kindheit, das Konzept der Psychosexualität und Körperverankerung von Seelisch-Sexuellem sowie die mehrzeitige Entwicklungsperspektive, mit der zärtlichen und sinnlichen Ebene von Sexualität und dem grundlegenden Zusammenspiel von Körper- und Beziehungs(un)lust (vgl. Quindeau, 2014).

Auf der Basis eines so verstandenen breit angelegten, mehrdeutigen und ganzheitlichen Sexualitäts- und Geschlechterverständnisses, nach dem das Sexuale oder Sexuelle zunächst als unbewusst wirksame und intersubjektiv verankerte Körperlust und Energie gesehen werden kann, soll die folgende Beschäftigung mit der Anerkennung von Varianten des Geschlechts und *Intergeschlechtlichkeit* bzw. *Intersexualität* stattfinden. In vielen Gesellschaftsbereichen wurde und wird Intergeschlechtlichkeit ignoriert, stigmatisiert oder einfach nicht gekannt. In der Medizin wurde die psychische Seite von Intergeschlechtlichkeit über Jahrzehnte unter zentraler Mitwirkung und Mitverantwortung von Psychologie und Sexualwissenschaft verleugnet und unsichtbar gehalten. Die Untersuchung des maßgeblichen kollektiven

Einflusses dieser angedeuteten verschiedenen Abwehrmechanismen im gesellschaftlichen, medizinischen und psychosozialen Umgang mit Inter- geschlechtlichkeit steht noch aus (Lampalzer et al., 2020). Von der Psycho- analyse wurde Intergeschlechtlichkeit lange vernachlässigt, obwohl Freud bereits in den *Drei Abhandlungen* darauf eingegangen war (Freud, 1905) und der Psychoanalytiker und Psychiater Robert Stoller (1968) seine Theorie der Geschlechtsidentität auch auf klinischen Begegnungen mit interge- schlechtlichen Menschen, hermaphroditischen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern basiert hatte. Bemerkenswert ist insbesondere Stollers weit- sichtige Konzeption einer »hermaphroditischen Identität«, einer diver- sen, weder männlichen noch weiblichen Identitätsformation, die, entspre- chend der Vorstellung vom Körper-Ich, aus einer diversen Körpererfahrung hervorgehen kann (vgl. Schweizer, 2018).

Intergeschlechtlichkeit, Intersex und Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale

Freud (1905) waren intersexuelle Körper, zu seiner Zeit als Hermaphro- ditismus oder Intersexualität im Sinne einer Zwischengeschlechtlichkeit, durchaus bekannt. Die Tatsache geschlechtlicher Mehrdeutigkeit gab ihm sogar Modell und konzeptionellen Rahmen für seine Vorstellung der konstitutionellen Bisexualität, die er auch als »psychischen Hermaphro- ditismus« bezeichnete. Gleichmaßen machte Freuds Schüler C. G. Jung Gebrauch vom Hermaphroditismus-Konzept, indem er einen gleichnami- gen Archetypus postulierte. So stellte für Freud und Jung die Tatsache von Intergeschlechtlichkeit neben Weiblichkeit und Männlichkeit eine wichti- ge Voraussetzung für kreative Denkvorgänge und das Schaffen zentraler Konzepte und Denkfiguren dar.

Bei *Intergeschlechtlichkeit* (engl. *intersex*) handelt es sich um einen Ober- begriff für Erscheinungsformen, bei denen die körperliche Geschlechtsent- wicklung untypisch verlaufen ist, sodass bei einem Menschen gleichzeitig weiblich und männlich konnotierte Körpermerkmale vorhanden sind. In der Medizin setzt sich für solche Formen körpergeschlechtlicher »Unein- deutigkeit« bzw. Mehrdeutigkeit und Diagnosen wie die verschiedenen Formen des Adrenogenitalen Syndroms (AGS), der Androgenresistenz, Gonadendysgenesien und Androgenbiosynthesedefizite sowie Hypospa- dien, Klinefelter- und Turner-»Syndrome« der Oberbegriff *Varianten der*

Geschlechtsentwicklung (engl. *differences of sex development, diverse sex development, dsd*) durch. *Varianten der Geschlechtsentwicklung* ist auch derjenige Oberbegriff, der sich in beiden unten vorgestellten Anerkennungsdiskursen vorübergehend durchgesetzt hat.

Die Nomenklatur wird kontrovers diskutiert und variiert je nach Kontext (vgl. Schweizer, 2012a). Im Englischen reicht der Begriff »Intersex« zur verständlichen Beschreibung »somatosexueller Körpervarianten«; ihm wohnt die Betonung der körpergeschlechtlichen Gegebenheit bereits inne. Im Deutschen sträuben sich viele gegen die Sexualisierung des Wortes. Roen (2019) schlägt vor, von Intersex oder »diverse sex development (dsd)« als einem Aspekt körperlicher Diversität zu sprechen, der spezifische psychosoziale Implikationen hat. Während der Störungsbegriff auch in der Medizin infrage gestellt wird, wird im politischen Diskurs häufig eher von Varianten der körpergeschlechtlichen Merkmale statt der körpergeschlechtlichen Entwicklung gesprochen.

Varianten der Geschlechtsentwicklung (VdG) bzw. Intergeschlechtlichkeit treten mit einer geschätzten Häufigkeit zwischen 0,018 % und 3,9 % auf (vgl. Hauck et al., 2019). Die Häufigkeit ist schwer zu bestimmen, da es sich um Oberbegriffe für verschiedene Formen und Diagnosegruppen handelt. Schätzwerte liegen bei 1:4.500 Geburten mit mehrdeutigem Genital (vgl. Thyen et al., 2006), hier fehlen jedoch diejenigen Formen, die erst im Jugendalter, zum Beispiel bei Ausbleiben der Pubertät, erkannt werden. Zudem wird eine größere Zahl nicht diagnostizierter Formen angenommen.

Anerkennungsdiskurse und -prozesse

Anerkennungsprozesse vollziehen sich auf unterschiedlichen Ebenen, zwischen einzelnen Individuen, aber auch zwischen Gruppen von Personen und Institutionen. Dem Philosophen Honneth (2010) folgend sei Anerkennung »die intersubjektive Voraussetzung für die Fähigkeit, autonom eigene Lebensziele zu verwirklichen« (Honneth, 2010, S. 111). Ein Kernmerkmal der Anerkennung bestehe darin, dass sie es den Adressaten erlaube, »sich mit den eigenen Eigenschaften zu identifizieren und daher zu größerer Autonomie zu gelangen« (ebd., S. 111). Honneth versteht Anerkennung als einen »moralischen Akt«, der »in der sozialen Welt als ein alltägliches Geschehen verankert ist« (ebd., S. 110). Er benennt vier

Prämissen seines Begriffsverständnisses: 1) Anerkennung beschreibe stets die »Affirmierung von positiven Eigenschaften menschlicher Subjekte oder Gruppen« (ebd., S. 110); 2) Anerkennung habe Handlungscharakter (ebd.); 3) Anerkennungsakte stellen ein »distinktes Phänomen in der sozialen Welt« (ebd.) dar, die durch einen primären Zweck und ein genuines Interaktionsinteresse gekennzeichnet sind. Diese bestehen darin, »affirmativ auf die Existenz der anderen Person oder Gruppe« gerichtet zu sein (ebd., S. 111); 4) Anerkennung versteht er außerdem als Gattungsbegriff mit verschiedenen Unterarten (z. B. Liebe, Respekt, Wertschätzung).

Ausgangspunkt ist, Honneth (2010) zufolge, der Akt der Anerkennung zwischen zwei Menschen, in dem sich die gegenseitige oder einseitige Anerkennung verbal oder anhand symbolischer Gesten und entsprechender Verhaltensweisen ablesen lässt. Honneth schreibt dazu: »Ein Akt der Anerkennung ist gewissermaßen unvollständig, solange er nicht in Verhaltensweisen mündet, die den artikulierten Wert auch tatsächlich zum Ausdruck bringen« (ebd., S. 128). Sobald die überschaubare dyadische Ebene jedoch verlassen wird und es um Formen »generalisierter Anerkennung« auf institutioneller Ebene geht, bestehe die Gefahr, dass symbolische Anerkennungsgesten an Aussagekraft verlieren oder unglaubwürdig werden könnten. Hier braucht es weitere Anerkennungszeichen »institutioneller Maßnahmen und Vorkehrungen« (ebd., S. 128). Honneth führt exemplarisch aus: »Rechtsbestimmungen müssen sich ändern, andere Formen der politischen Repräsentation müssen etabliert werden, [...] wenn neue Weisen der generalisierten Anerkennung gesellschaftlich durchgesetzt worden sind« (ebd., S. 128).

Die Sichtbarkeit geschlechtlicher Vielfalt und ihre Anerkennung scheinen in den vergangenen Jahren in den westlichen Ländern und im deutschsprachigen Raum zugenommen zu haben. Dies entspricht dem, was Honneth (2010) als »normative Kultur der Anerkennung in modernen Gesellschaften« beschreibt (ebd., S. 123). Gleichzeitig wird der Anerkennungsgewinn auch durch rechte politische Kräfte und unwissenschaftliche Vereinfachungsdiskurse herausgefordert. Dies wiederum fordert Sexualwissenschaft und verwandte Fächer wie die Psychoanalyse als gesellschaftliche Kräfte zur Positionierung auf.

So spielen Anerkennungsprozesse eine wichtige Rolle für die Identitätsentwicklung (vgl. Schweizer, 2018, 2012b). In ihrer Untersuchung kollektiver Identitäten analysiert Emcke (2010) verschiedene Konstellationen von Zusammenhängen zwischen Identitätsbildung und Anerkennungs- bzw.

Missachtungserfahrungen (ebd., S. 320) und beschreibt *transformierende Anerkennungsakte* und -erfahrungen. Sie zeigt den »konstitutiven Zusammenhang« von »unversehrter Identität und Anerkennung« einerseits und »verletzter Identität und Mißachtung« (ebd., S. 325) andererseits auf und folgert daraus, dass sich die

»transformierende Anerkennung [...] aus der Einsicht in die Folgen dauerhafter Mißachtung und Ausgrenzung in Bezug auf die faktischen Lebenslagen, aber auch die Artikulations- und Repräsentationsmöglichkeiten, die vonnöten wären, um durch eigene Partizipation die Ursachen und Folgen der Ausgrenzung zu beheben«, speise (ebd., S. 325).

Emcke spricht von der Schutzfunktion, die Anerkennungsdiskurse für »ansonsten ausgelieferte Minderheiten« haben (ebd., S. 342). Durch kollektive Anerkennungsprozesse und -diskurse kann eine Öffnung und Veränderung entstehen, die zur Herstellung von Gerechtigkeit beiträgt.

So haben beispielsweise die Terminologie- und Sprachdebatte um die Begriffe Intersex, Intergeschlechtlichkeit, Intersexualität und »Störungen der Geschlechtsentwicklung« und das Benennen körpergeschlechtlich mehrdeutiger Merkmale und Entwicklungen zu einer solchen »transformierende Anerkennung« beigetragen. Den Untersuchungen der Soziologin Preves zufolge hat »Intersex« eine Verwandlung von einer von außen zugeschriebenen, vor allem in der Medizin üblichen Bezeichnung zu einer Identitätsbezeichnung vollzogen, die für manche Erfahrungsexpert_innen zu einem Empowerment-Begriff wurde, der sich bis heute beispielsweise im Namen der deutschen Selbstvertretungsorganisation der Intersexuellen Menschen e. V. hält. Preves (2003) bezieht sich auf Goffmans (1963) Stigma-Theorie, der zufolge soziale Stigmatisierung nicht nur zu intrapsychischer Selbststigmatisierung führen könne. Durch Internalisierung, Anerkennung und Integration einer sogenannten »spoiled identity« gelinge es manchen Betroffenen auch, »eine solche stigmatisierte Identität umzuwandeln in eine von Würde und Selbstrespekt geprägte Identität des bewussten Anderssein« (Schweizer, 2012b, S. 478f.).

Im Folgenden werden zwei relevante *Anerkennungsdiskurse* innerhalb der Intersex-Debatte vorgestellt, die aus politisch-juristischen und medizinischen Diskursen hervorgingen und gesamtgesellschaftliche Relevanz erhalten haben. In beiden Fällen geht es um die Anerkennung der Existenz intergeschlechtlicher Menschen. Es handelt sich auf juristisch-gesamtge-

sellschaftlicher Ebene um die Neuregelung des Geschlechtseintrags von 2018 als institutionelle Anerkennung diverser, mehrdeutiger Identitäten und auf medizinisch-psychosozialer Ebene um die Anerkennung diverser, mehrdeutiger Körper und Identitäten durch die neue medizinische Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« von 2016 und ihre psychosoziale Schwerpunktsetzung. Bei beiden ineinander verwobenen Anerkennungsprozessen haben vor allem die Stimmen von Erfahrungsexpert_innen und Eltern intergeschlechtlicher Menschen eine zentrale Rolle gespielt. Aber auch das aktive interdisziplinäre Zusammenwirken kluger Vertreter_innen verschiedener Fächer wie Recht, Psychologie, Sexualforschung, Sozialwissenschaften und Medizin haben wichtige Beiträge geleistet.

Beiden Anerkennungsprozessen vorausgegangen war die Beschäftigung des Deutschen Ethikrats (2012) mit dem Themenfeld »Intersexualität« im Auftrag der Bundesregierung. Die Befassung mit dem Thema kam zustande aufgrund einer Mahnung der Bundesrepublik durch die UNO und deren Aufforderung zu überprüfen, inwieweit in Deutschland Rechtsverletzungen, etwa des Rechts auf körperliche Unversehrtheit durch Missachtung des Kastrationsverbots, an intergeschlechtlichen Menschen begangen werden. Der Deutsche Ethikrat führte Anhörungen durch, beriet sich mit Fach- und Erfahrungsexpert_innen und verabschiedete schließlich 2012 die Stellungnahme zur Intersexualität in Deutschland mit grundlegenden Empfehlungen zur medizinischen Versorgung und zur rechtlichen Schaffung einer dritten Geschlechtskategorie.

(1) Zur rechtlichen Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen

Das deutsche Personenstandsrecht sah bis 2018 infolge einer gesetzlichen Änderung im November 2013 vor, dass Eltern von Kindern mit mehrdeutigem und daher »unbestimmbarem« körperlichen Geschlecht verpflichtet waren, den Geschlechtseintrag des Kindes nach der Geburt offenzulassen (§ 22, Abs. 3 Personenstandsgesetz a. F.). Diese Neuerung sollte ursprünglich der Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit dienen. Doch durch die Bestimmung des Offenlassens des Geschlechtseintrags erzwang sie damit einen geschlechtslosen Zustand. Dies wiederum bildete die Ausgangsbasis für die dann folgende Verfassungsklage der Initiative »Dritte Option«. Das Deutsche Institut für Menschenrechte untersuchte in dieser Zeit die Sichtweisen von intergeschlechtlichen Menschen zur Frage einer

weiterführenden Neuregelung des Geschlechtseintrags. Diese Studie trägt als Titel das Zitat einer Erfahrungsexpert_in »Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht«, was genau diese Lücke, auf der die Verfassungsklage der »Dritten Option« gründet, zum Ausdruck bringt (vgl. Schabram, 2017). Zur Verfassungsklage kam es, nachdem die Initiative auf den vorgeschalteten juristischen Ebenen, wie vor dem Bundesgerichtshof, gescheitert war.

Das Bundesverfassungsgericht gab in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 der Klägerperson *Vanja* und ihren Anwält_innen recht, erklärte den oben genannten § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) für verfassungswidrig und bestimmte, dass es einen weiteren positiven Geschlechtseintrag neben den Einträgen »weiblich« und »männlich« geben soll mit der Begründung, dass

»Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt [...] und wegen ihres Geschlechts diskriminiert werden [...], wenn das Personenstandsrecht sie dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt« (Bruns, 2019, S. 1; vgl. BvR 2019/16).

Zwei Grundrechte bilden die Basis des Bundesverfassungsurteils, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität, auch die Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen (Art. 2, Abs. 1 i. V. m. Art. 1, Abs. 1, Grundgesetz). Das Grundgesetz (GG) schützt alle Menschen, auch diejenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierung wegen ihres Geschlechts (Art. 3, Abs. 3, Satz 1 GG).

Zentral für die rechtliche Argumentation ist die »Maßgeblichkeit des subjektiven Geschlechtsempfindens« (Bruns, 2019, S. 7). Damit wird die Bedeutung der Anwendung des Identitätskonzepts für diesen Anerkennungsprozess deutlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der sozialwissenschaftlichen und auch psychoanalytischen Kritik am Identitätskonzept (vgl. Schweizer, 2018) zeigt sich hier eine fruchtbare Nutzung von diesem, indem es in der Argumentationslinie ermöglichte, auch auf intergeschlechtliche, diverse Identitäten Rücksicht zu nehmen. Kritiker_innen des Identitätskonzepts führen Hegemonie, Ungleichheit und Diskrimi-

nierung an, die durch dessen Gebrauch aufrechterhalten würden. Dagegen lässt sich argumentieren, dass diese mithilfe dieses Konzepts auch kritisch hinterfragt werden können. Es kann nicht nur Machtverhältnisse zementieren, sondern auch zur »Anerkennung und Sichtbarmachung bislang unsichtbarer Identitäten« beitragen (ebd., S. 52). So hat in diesem rechtlichen Anerkennungsdiskurs die Verwendung des Identitätskonzepts möglicherweise zu seinem Erfolg beigetragen. Liest man die Verfassungsbeschwerde und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, stellt die Vorstellung von Identitäten neben dem Grundrechtsbezug ein wichtiges Schlüsselement in der Argumentationskette dar. Zentral ist dabei die Verwendung eines dynamischen Identitätskonzepts, das nicht auf ein binäres oder dichotomes Geschlechtermodell festlegt, sondern ein weites Verständnis für die Beschreibung diverser individueller Identitäten und Subjektivitäten zulässt.

Mit dem Verfassungsgerichtsbeschluss und der dann folgenden Gesetzesänderung bekamen intergeschlechtlich geborene und sich identifizierende Personen, die bisher im rechtlichen Zwei-Geschlechter-System nicht vorgesehen waren, die Aussicht auf eine eigene Personenstandskategorie und damit auf rechtliche und staatliche Anerkennung ihrer Existenz. Als Alternative zur Schaffung einer dritten positiven Geschlechtskategorie hatte das Bundesverfassungsgericht die Abschaffung und Auflösung des Geschlechts im Recht für alle Personen vorgeschlagen. Bis zum Jahresende 2018 hatte der Deutsche Bundestag Zeit erhalten, sich zwischen Erweiterung und Abschaffung des Geschlechtseintrags zu entscheiden und eine gesetzliche Regelung zu schaffen, was ihm auch gelang. Das neue »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben« wurde am 13. Dezember 2018 in dritter Lesung verabschiedet und ist seit dem 23. Dezember 2018 in Kraft. Bestandteile sind die Einführung einer vierten Geschlechtsoption im Geburtenregister, nämlich neben männlich, weiblich und offen (»unbestimmt«) nun auch divers. Dieser Eintrag kann nach der Geburt von den Eltern oder später von den betreffenden Jugendlichen ab 14 Jahren selbst vorgenommen werden. Er ist jedoch an das nachgewiesene Vorliegen einer »Variante der Geschlechtsentwicklung« (»Attestpflicht«) geknüpft. Anstelle eines Attestes kann auch eine eidesstattliche Erklärung darüber abgegeben werden. Auf eine präzise Definition, worauf sich der Begriff bezieht und ob darunter auch Varianten im Sinne der Transidentität gemeint sind, wurde im Gesetzestext verzichtet (vgl. Bruns, 2019; Schweizer et al., 2019).

Die Einführung der Geschlechtskategorie »divers« wurde von vielen als Novum gefeiert. Doch der Blick auf andere Länder, wie zum Beispiel Malta, Argentinien und Australien, zeigt, dass diese schon früher mehr als nur zwei Geschlechter im Recht kannten. Und auch im deutschsprachigen Raum hat es Intersexualität im Recht bereits wesentlich früher gegeben. Davon zeugt der sogenannte »Zwitterparagraph« des Preußischen Landrechts, der immer wieder angeführt wird, um auf die Zeitlosigkeit und Überfälligkeit der Debatte hinzuweisen (vgl. Plett, 2014).

Die rechtliche und politische Anerkennung diverser Körper und Identitäten hat Menschen in Deutschland nicht nur erfreut. Manche hat es verunsichert oder geängstigt. Dies lässt sich in der Alltagskommunikation oder in den Sozialen Medien ablesen, zum Beispiel in Kommentaren wie »Kriegt jetzt jede_r ein eigenes Geschlecht?« Es stellt sich die Frage, woher die Verunsicherung rührt, denn die neue Gesetzgebung nimmt niemandem etwas weg, sondern räumt Menschen die rechtliche Anerkennung ihrer Existenz ein, die bisher personenstandsrechtlich übersehen und nicht wahrgenommen wurden (vgl. Schweizer, 2018). Auch dies mag an Merkmalen eines dialektischen Identitätskonzepts liegen, wie Erikson (1975) es konzipiert hat, wonach Identität nie nur individuell, singulär zu lesen, sondern immer auch sozial eingebettet ist. So berührt die Erweiterung des Spielraums für den Geschlechtseintrag und damit für Identitätsmöglichkeiten auch diejenigen, die diese Erweiterung für sich nicht nutzen müssen oder wollen. So schreibt Emcke (2010):

»Wer wir sind, macht sich nicht nur an unserer Herkunft und unseren Praktiken fest, sondern auch im Umgang mit Andersdenkenden, sowohl am Respekt vor anderen kulturellen Überzeugungen und Lebensformen, als auch am Umgang mit den eigenen stereotypen Vorurteilen, mit dem Unrecht der Vergangenheit, auf der die Gegenwart nicht zur Ruhe kommt« (ebd., S. 343).

Aufseiten der Unterstützer_innen richtete sich die Kritik am neuen Gesetz vor allem darauf, dass es das Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht vollständig umsetze (vgl. Bruns, 2019). Die Hauptkritik bezieht sich auf die »Attestpflicht« und eine neue Grundrechtsverletzung, die daraus resultiere; wiederum würden Menschen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, ihre geschlechtliche Selbstbestimmung auszuüben, nämlich diejenigen, die auch ohne »nachweisbares« Vorliegen einer körperlichen Variante eine diverse,

queere, non-binäre oder eine andere positive Geschlechtszugehörigkeit empfinden, die nicht weiblich oder männlich ist. So seien die Chancen, die das Bundesverfassungsgericht eröffnet habe, nicht vollständig ergriffen worden. Der Soziologe Hirschauer (2017) hatte eine »dreifache Bedeutung« mit entsprechenden Chancen und »Räumen« gesehen, die eine weiter verstandene Neuregelung und dritte Geschlechtskategorie mit sich bringt:

»Erstens bietet sie einen *klassifikatorischen Raum* für Menschen, die sich explizit und identitär einem Zwischenraum zwischen den Kategorien ›Mann‹ und ›Frau‹ zugehörig fühlen und durch den Entscheidungszwang symbolischer Gewalt ausgesetzt werden. Zweitens bietet sie einen *Optionsraum* für Menschen, die sich in dieser Frage enthalten wollen, weil sie sie für ihre Lebensvollzüge als weitgehend irrelevant empfinden. Drittens bietet sie einen *Diskretionsraum* für jene Menschen, die keine Auskunft über ihre persönliche Geschlechtsidentität geben wollen, weil sie der Meinung sind, dass diese den Staat genauso wenig angehe wie ihre religiösen Überzeugungen oder weltanschaulichen Ansichten« (ebd., 2017; Hervorh. K. S.).

Zusammenfassend haben wir es bei dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der neuen Rechtsprechung und der dazugehörenden Kritik mit bedeutsamen Ergebnissen eines sich über Jahrzehnte vollziehenden Anerkennungsdiskurses zu tun. Aufgrund der Thematisierung des sonst gesellschaftlich tabuisierten Feldes von Sexualität und Geschlecht und durch das hohe Maß an Öffentlichkeit war die öffentliche Resonanz groß und auch gespalten. Die Sichtbarkeit der nun etablierten rechtlichen Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen zeigte sich bemerkenswerterweise nicht erst nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes, sondern bereits ein Jahr zuvor: Kurz nach der Veröffentlichung des Bundesverfassungsurteils verbreitete sich die Erweiterung der Geschlechtskategorien am wirkungsvollsten in aktuellen Stellenausschreibungen. Innerhalb kürzester Zeit bürgerte sich die Verwendung der Abkürzung *w/m/d* oder *m/w/d* (für » »männlich/weiblich/divers«) in Stellenausschreibungen branchenunabhängig aus. Intergeschlechtlichkeit im Sinne diverser Körper und Identitäten scheint damit in der Mehrheitsgesellschaft angekommen zu sein. Diese juristische Anerkennung bedeutet aber noch lange nicht eine Verminderung der Diskriminierung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. In Gruppierungen, die bisher keine Kenntnis dieser Phänomene hatten, ist sogar zu befürchten, dass Diskriminierungen zunächst zunehmen.

(2) Zur medizinischen Anerkennung von Varianten der Geschlechtsentwicklung

Auf internationaler Ebene wurde das Umdenken im medizinischen Umgang mit Intergeschlechtlichkeit durch die Consensus-Konferenz im Jahr 2005 in Chicago in die Wege geleitet (Hughes et al., 2006). Vorausgegangen war die massive Kritik an dem lange vorherrschenden Behandlungsvorgehen der sogenannten »Optimal Gender Policy«, die von Wissenschaftler_innen (Diamond & Sigmundson, 1997) und insbesondere von Erfahrungsexpert_innen ausging, die häufig erst als Erwachsene von der eigenen körpergeschlechtlichen Entwicklung und früh erfahrenen irreversiblen Eingriffen erfuhr und durch iatrogene, das heißt ärztlich verursachte, Spätfolgen teils psychisch und physisch hochbelastet oder traumatisiert waren (vgl. Schweizer & Richter-Appelt, 2012).

Parallel zu den politischen und rechtlichen Entwicklungen entstand in einem mehrjährigen partizipativen Abstimmungsprozess die S2k-Leitlinie der AWMF¹ »Varianten der Geschlechtsentwicklung« (vgl. Krege et al., 2019; AWMF, 2016). Auch für diesen Prozess war die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats (2012) ein wichtiger Einfluss, insbesondere seine Anerkennung der Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Kindern durch die Medizin, und die Betonung der Notwendigkeit einer verbesserten psychosozialen Begleitung und Unterstützung.

Die Bundesärztekammer (BÄK) veröffentlichte eine Stellungnahme zum Umgang mit Intergeschlechtlichkeit, die einige der Leitlinien-Empfehlungen vorwegnahm (Bundesärztekammer, 2015).

Die Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« wurde 2016 veröffentlicht. Im Jahr 2013 begann der Leitlinienprozess unter Koordination der Urologin Krege, der es gelang, neben den relevanten Fachgesellschaften auch Selbstvertretungsorganisationen in den Leitlinienprozess einzubeziehen, sodass die wichtige Stimme der Erfahrungsexpertise in den Konsentierungsprozess eingebracht werden konnte. Besondere Merkmale sind die Präambel und deren Betonung der UN-Kinderschutzrechte sowie zwei Sondervoten der beteiligten Selbstvertretungs- und Patient_innengruppen, in denen der zentrale Konflikt bezüglich der Sichtweisen zur Rechtmäßigkeit elektiver irreversibler genitaler Operationen im frühen Kindesalter Ausdruck findet.

1 AWMF ist die Abkürzung für Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen und Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (vgl. <https://www.awmf.org/>).

Die AWMF-S2k-Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« (AWMF, 2016) umfasst 37 Empfehlungen zu Diagnostik, Begleitung und Therapie. Die zentrale Empfehlung sieht vor, irreversible Operationen und Eingriffe, die medizinisch nicht zwingend notwendig sind, zu vermeiden. Sie lautet:

»Die Indikation zu operativen Eingriffen beim nicht-einwilligungsfähigen Kind soll immer restriktiv gestellt werden. Es gilt die in der Präambel formulierte Forderung der UN-Kinderrechtskonvention und die Forderung des Deutschen Ethikrates sowie die gültige Rechtslage. Die Sorgeberechtigten können nur für solche Eingriffe beim nicht einwilligungsfähigen Kind einwilligen, die einer medizinischen Indikation unterliegen und nachfolgenden Schaden vom Kind abwenden« (ebd., Empfehlung 31, S. 19).

Für notwendig wird dagegen eine gute psychosoziale Versorgung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit angeborenen Varianten der Geschlechtsentwicklung erachtet. Während in der Vergangenheit schnelle Entscheidungen propagiert wurden, geht es jetzt darum, Zeit für Verstehens- und Entwicklungsprozesse zu gewinnen. Dafür ist auch der Einsatz von pubertätsaufschiebenden Hormonen zu erwägen. So wird empfohlen:

»Kommt es zu Beginn der Pubertätsentwicklung durch die körpereigene Produktion von Sexualhormonen zu einer diskordanten Entwicklung von Phänotyp und der bisherigen Geschlechtsrolle, kann dieser Vorgang durch die Gabe eines GnRh-Analogons unterbrochen werden, so dass die Betroffenen *Zeit gewinnen, um in Ruhe über die weitere Geschlechtsidentität nachzudenken*« (ebd., Empfehlung 30, S. 19; Hervorh. K. S.).

Acht der 37 Empfehlungen widmen sich explizit der Gewährleistung von Beratung und psychosozialer Begleitung und machen konkrete Angaben zu Zeitpunkten, Umfang und Zielrichtung (vgl. den untenstehenden Kasten zu Leitlinien-Empfehlungen zur psychosozialen Begleitung). Eltern von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sowie Betroffene in allen Altersstufen sollen ein obligatorisches psychosoziales Unterstützungsangebot erhalten, das heißt eine möglichst kontinuierliche Begleitung durch psychologische Fachpersonen und Peer-Beratung. Empfohlen werden zudem Angebote der Selbsthilfe und Psychotherapie.

Das Angebot soll obligatorisch gemacht werden: »Diese psychologisch/psychotherapeutische Begleitung muss den Eltern, der Familie und auch den Betroffenen selbst angeboten werden« (AWMF, 2016, S. 15). Als Beratungsformen werden empfohlen: 1) psychologische Begleitung, 2) Peer-Beratung, 3) Selbsthilfegruppen und 4) Psychotherapie.

Leitlinien-Empfehlungen zur psychosozialen Begleitung gemäß der AWMF-S2k-Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung«

- *Empfehlung 1:* »Schon nach der Geburt eines Kindes mit vermutterter DSD soll eine kompetente und mit der Thematik vertraute psychologische Begleitung der Familie angestrebt werden. Bei nachgewiesener DSD soll eine Peer-Beratung hinzukommen« (ebd., S. 6).
- *Empfehlung 2:* »Bestätigt sich eine Form von DSD, soll eine psychologische Begleitung auch während der weiteren Entwicklung, ggf. bis ins Erwachsenenalter angeboten werden« (ebd., S. 6).
- *Empfehlung 18:* »Ziel der Beratung und ggf. Therapie ist es, Betroffene mit DSD darin zu unterstützen, eine möglichst gute Lebensqualität und Akzeptanz ihres Körpers zu erreichen« (ebd., S. 13).
- *Empfehlung 20:* »Die Rechte und Pflichten der Eltern, im Interesse ihres Kindes zu handeln, und das Recht des nicht-selbstbestimmungsfähigen Kindes auf Partizipation an der Entscheidung bzw. des selbstbestimmungsfähigen Kindes auf Selbstbestimmung sollen beachtet werden. Die Eltern sollen in dem Gesamtprozess in die Lage versetzt werden, ihr Kind als einzigartiges Individuum zu akzeptieren und in diesem Bewusstsein in seinem Interesse zu handeln und zu entscheiden« (ebd., S. 14).
- *Empfehlung 22:* »Mit zunehmender Einsichtsfähigkeit soll das Kind altersgemäß retro- und prospektiv, über seine individuelle somatische Situation durch den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden« (ebd., S. 14).
- *Empfehlung 23:* »Die rechtliche Situation der Geschlechtszuweisung weiblich/männlich/offen soll den Eltern dargelegt werden« (ebd., S. 14).
- *Empfehlung 25:* »Es soll spätestens bei dem Aufklärungsgespräch über die Befunde und ggf. Behandlungsoptionen eine psycho-

logische Fachkraft beteiligt sein und im Weiteren als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ebenso soll eine Peer-Beratung empfohlen und auf Selbsthilfegruppen hingewiesen werden« (ebd., S. 15).

Die Leitlinie benennt zudem verschiedene Aufgaben der psychosozialen Unterstützung (vgl. den untenstehenden Kasten zu Aufgaben und Themen der psychosozialen Begleitung). Hierzu zählen die Bewältigung der unerwarteten Situation, nicht weiblich oder männlich, sondern intergeschlechtlich zu sein, und dazugehöriger Gefühle sowie die Förderung einer annehmenden Haltung gegenüber körpergeschlechtlicher Mehrdeutigkeit und individuellen Entwicklungen. Bemerkenswert ist die Aufforderung zur Förderung der Entwicklung und Akzeptanz individueller Geschlechtsidentitäten (AWMF, 2016, S. 16f.). Neben der Unterstützung von Akzeptanz- und Coping-Prozessen soll speziell die Elternberatung auch dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche und vorschnelle Operationsentscheidungen zu vermeiden. Die zentrale Aufgabe in der Elternberatung bestehe darin, Eltern zu unterstützen, ihr Kind und dessen Körper sowie die möglicherweise damit einhergehende unvorhersehbare Geschlechtsidentitätsentwicklung anzunehmen und anzuerkennen. Insgesamt soll dabei die Selbstbestimmung des Kindes und der Patient_innen Beachtung finden.

Aufgaben und Themen der psychosozialen Begleitung bei Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Eltern in der Annahme ihres Kindes zu unterstützen:

»Die Mitteilung, dass mit ihrem Kind >nicht alles in Ordnung ist<, [...] stellt für Eltern eine Kränkung dar. Diese kann so tiefgreifend sein, dass Eltern unter Umständen das Kind bereits ablehnen, bevor es überhaupt geboren ist, bzw. einen Schwangerschaftsabbruch wünschen. Nach der Geburt kann diese Kränkung dazu führen, dass Eltern schnell zu medizinischen Eingriffen bereit sind, da sie meinen, durch möglichst umgehende Interventionen die Auffälligkeit zum Verschwinden bringen zu können.

Hier brauchen die Eltern und ggf. Geschwister psychologische Begleitung, um sich mit der Bedeutung auseinanderzusetzen, dass ihr Kind/Geschwister ein medizinisch nicht-eindeutiges Geschlecht hat« (ebd., S. 16).

(2) Geschlechtsrollenentscheidung, Kommunikation und Mitteilung

»[...] Zuordnung zu einem psychosozialen (Erziehungs-)Geschlecht [...], der Namensgebung und der Frage, wie man Familienangehörigen, Freunden und Bekannten die Situation des Kindes mitteilt« (ebd., S. 16).

(3) Unterstützung bei der Emotionsbewältigung

»Nicht selten spielt bei den Eltern, v. a. der Mutter, ein zumeist unbegründetes Schuld- und Schamgefühl eine Rolle, [...] und es ist daher Aufgabe des Psychologen, gemeinsam mit den Eltern diese zu verstehen und zu lernen, damit umgehen zu können. [...] Gegenstand der psychologischen Beratung und Aufklärung sind des Weiteren Ängste der Eltern die weitere Entwicklung und die Zukunft ihres Kindes betreffend. Irritationen hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung werden nicht selten ausgelöst, wenn ein Kind geschlechtsuntypische (d.h. nicht mit dem Erziehungsgeschlecht übereinstimmende) Verhaltensweisen zeigt« (ebd., S. 16).

(4) Förderung und Akzeptanz der individuellen Entwicklung und Geschlechtsidentität

»[Es] haben neuere Untersuchungen gezeigt, dass es für das Wohl des Kindes förderlich ist, wenn es sich so verhalten kann, wie es seinem inneren Empfinden und Erleben entspricht. Die Information der Umgebung, z. B. Kindergarten, Schule, kann dabei hilfreich sein. Die Angst vor Stigmatisierung des Betroffenen und seiner Familie spielt hier sicherlich eine Rolle. Es gilt, das Kind zu stärken, auch mit schwierigen Situationen und Abgrenzungen umgehen zu können« (ebd., S. 16f.).

»Eine zentrale Frage für Behandler und Eltern betrifft die Geschlechtsidentität des Kindes im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. [...] haben Studien der letzten Zeit gezeigt, dass es nicht wenige Personen mit sehr unterschiedlichen Diagnosen gibt, die sich weder

eindeutig als Mann noch eindeutig als Frau, sondern dazwischen erleben. [...] [Ein] Geschlechtsrollenwechsel [...] sollte eher als individuelle Weiterentwicklung angesehen werden. Dieser muss nicht unbedingt mit körperlichen Eingriffen, die oft nicht rückgängig gemacht werden können, einhergehen. In einigen Fällen entscheiden sich Betroffene, auch »zwischen den Geschlechtern« zu leben« (ebd., S. 17).

(5) Körperliche Veränderungen und Sexualität in der Pubertät

»Zum Zeitpunkt der Pubertät geht es dann auch darum, Unsicherheiten im Zusammenhang mit körperlichen Veränderungen und Sexualität einzubeziehen. Die Begleitung durch einen erfahrenen Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten ist zu empfehlen« (ebd., S. 17)

Fazit und Ausblick: Von der Anerkennung zu Autonomie und Verantwortung

Die geschlechtliche Selbstbestimmung wird durch das Grundgesetz geschützt. Die häufig vom Umfeld gestellte Frage an just gewordene Eltern nach dem Geschlecht ihres neugeborenen Kindes lautet: »Was ist es denn?« Eine passende Antwort hat die Elterninitiative intergeschlechtlicher Menschen formuliert: »Wir wissen es nicht. Unser Kind kann ja noch nicht sprechen!« Diese Antwort räumt einen Raum ein für das noch nicht Gekannte, den offenen Ausgang der Geschlechtsidentitätsentwicklung. Sie anerkennt damit das Vorrecht der Selbstbestimmung.

Auf die implizite Frage des Beitragstitels, worauf sich die Bezeichnung des Geschlechts eines Menschen eigentlich bezieht, haben wir gesehen, dass Geschlecht sowohl im psychoanalytischen als auch im sexualwissenschaftlichen Diskurs mehrdeutig und biopsychosozial zu denken ist und unbewusste frühe Entwicklungsprozesse einbezieht. In jedem Fall unterliegt die Geschlechtsbezeichnung einer Person der Selbstbestimmung. Die geschlechtliche Selbstbestimmung ist jedoch nicht selbstverständlich gegeben, obwohl sie grundrechtlich geschützt ist. Die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung ist von gesellschaftlichen und interindividuellen Anerkennungsprozessen abhängig, Anerkennung ermöglicht Honneth zufolge erst autonome und damit verantwortliche Subjekte.

Dabei sind Anerkennungsprozesse nie abgeschlossen. Die Intersexbewegung der letzten 25 Jahre ist zu Beginn leise gewesen und noch heute braucht sie gesamtgesellschaftliche Unterstützung, um sichtbar zu werden. Ein Ergebnis der beschriebenen Anerkennungsprozesse ist, dass Menschen mit Intergeschlechtlichkeit bzw. Varianten der Geschlechtsentwicklung kein Schattendasein mehr führen müssen und ihre Existenz nicht mehr verleugnet werden kann. Politik und Medizin haben angefangen, Menschenrechtsverletzungen durch geschlechtliche Zuschreibung, Fremdbestimmung und iatrogene Schäden zu erkennen (vgl. Veith, 2018; Schweizer, 2019). Konkret steht 2021 die Aktualisierung der vorgestellten Leitlinie an. Auf rechtlich-politischer Ebene liegt ein Gesetzentwurf zur »Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags« vor, ein weiterer Gesetzentwurf zum »Schutz intersexueller Kinder« vor irreversiblen, nicht notwendigen medizinischen Eingriffen befindet sich in Vorbereitung.

Anerkennung ist ein fortlaufender Prozess. Psychologie und Sexualwissenschaft haben als involvierte Fächer in diesen sexualpolitischen Anerkennungsprozessen mitgewirkt, sowohl durch wissenschaftliche theoretisch-konzeptuelle und empirische Arbeit als auch durch praktische Verantwortungsübernahme, etwa durch das Entsenden Delegierter und relevante Stellungnahmen (z. B. Sigusch, 2018).

Die beschriebenen Anerkennungsprozesse erfordern weitere Bemühungen. Während hier die soziale Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit im Fokus stand, steht die Aufgabe aus, sich noch stärker mit den unbewussten Gründen für die Abwehr- und Widerstandsprozesse auseinanderzusetzen, die die Anerkennung von diversen Körpern und Identitäten erschwert und verhindert haben. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Wirkmacht des Sexualtabus bedeutsam und bezieht sich nicht nur auf gesamtgesellschaftliche Prozesse, sondern auch auf die eigenen Fächer, die fachlichen Sprechgewohnheiten und Praktiken. So lässt sich Honneths Brückenschlag zur Psychoanalyse aufgreifen. In der »Verzahnung von Anerkennungstheorie und Psychoanalyse« sieht er mehrere Vorteile (Honneth, 2010, S. 11). Vor allem macht sie die »Verschränkung von äußerer sozialer Anerkennung und psychischer Strukturbildung« (ebd., S. 11) denkbar. Dadurch wird sie zu einer Bereicherung für die Anerkennungstheorie als Teil einer kritischen Theorie der Gesellschaft: Die Psychoanalyse bietet als Theorietradition ein »phänomennahes, realistisches Konzept der Person, das auch den unbewussten, nicht-rationalen Bindungskräften des Subjekts einen angemessenen Platz einzuräumen vermag« (ebd., S. 253). Sie ermögliche »die Be-

rücksichtigung von solchen reflexionsresistenten Motiven und Affekten« (ebd., S. 253). Honneth fasst seine Einschätzung zusammen: »Bis heute stellt die Psychoanalyse, gleich welcher Spielart, diejenige Theorie dar, die den konstitutiven Grenzen der menschlichen Rationalität die größte Aufmerksamkeit schenkt« (ebd., S. 253). Dies gilt insbesondere für die »Genese unbewusster Affekte« (ebd., S. 254), deren Untersuchung wichtig wäre in Hinblick auf die Verweigerung der Anerkennung von Varianten des Geschlechts durch verschiedene Kräfte.

Eine kritische Sexualwissenschaft, die nicht aufhört, immer wieder durch die Psychoanalyse hindurchzugehen und neue Entwicklungen aufzugreifen und im Gegenzug auch von der Psychoanalyse rezipiert und verdaut zu werden, wird auch in der Zukunft ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Zur Anerkennung von Varianten der geschlechtlichen Entwicklung, diverser Identitäten und Körper werden beide Fächer gebraucht. Gemeinsam ist ihnen nicht zuletzt ihre interdisziplinäre Natur mit der dazugehörigen Fähigkeit zum Perspektivwechsel. Dies könnte eine wichtige Grundlage für die Öffnung gegenüber der Erfahrungsexpertise sein, die elementar ist.

Literatur

- AWMF = Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (2016). S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/174-001.html> (22.04.2019).
- Bruns, M. (2019). Das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben«. *Das Standesamt*, 72(A19_005), 1–9.
- Bundesärztekammer (2015). Stellungnahme der Bundesärztekammer »Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)«. *Deutsches Ärzteblatt*, 112: A-598/B-510/C-498. https://doi.org/10.3238/arztebl.2015.stn_dsd_baek_01 (15.02.2020).
- Deutscher Ethikrat (2012). Intersexualität. Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat.
- Diamond, M. & Sigmundson, H. K. (1997). Management of Intersexuality: Guidelines for Dealing with Persons with Ambiguous Genitalia. *Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine*, 151(10), 1046–1050.
- Emcke, C. (2010). *Kollektive Identitäten. Sozialphilosophische Grundlagen*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Erikson, E. H. (1975). *Dimensionen einer neuen Identität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Freud, S. (1905). *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*. Leipzig: Deuticke.
- Goffman, E. (1963). *Stigma: Notes on the Management of Spoiled Identity*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.

- Goldschmidt, G.-A. (2008). *Freud wartet auf das Wort. Freud und die deutsche Sprache II*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Hauck, L., Richter-Appelt, H. & Schweizer, K. (2019). Zum Problem der Häufigkeitsbestimmung von Intergeschlechtlichkeit und Varianten der Geschlechtsentwicklung: Eine Übersichtsarbeit. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 32(2), 80–98.
- Hirschauer, S. (2017). Im Zwischenraum der Geschlechter. *FAZ*, 10.11.2017. https://www.theorie.sozioologie.uni-mainz.de/files/2008/08/2017-11-14_FAZ_BVG_Geschlechter.pdf (13.02.2020).
- Honneth, A. (2010). *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*. Berlin: Suhrkamp.
- Hughes, I. A., Houk, C., Ahmed, S. F., Lee, P. A., LWPES Consensus Group & ESPE Consensus Group (2006). Consensus statement on management of intersex disorders. *Archives of disease in childhood*, 91(7), S. 554–563.
- Krege, S., Eckoldt, F., Richter-Unruh, A., Köhler, B., Leuschner, I., Mentzel, H.-J., Moss, A., Schweizer, K., Stein, R., Werner-Rosen, K., Wieacker, P., Wiesemann, C., Wünsch, L., Richter-Appelt, H. (2019). Variations of sex development: The first German interdisciplinary consensus paper. *Journal of Pediatric Urology*, 15(2), 114–123. <https://doi.org/10.1016/j.jpurol.2018.10.008> (29.02.2020).
- Lampalzer, U., Behrendt, P., Dekker, A., Briken, P. & Nieder, T. O. (2020). LSBTI* und Gesundheit: Partizipative Forschung und Versorgung im Zusammenspiel von Sexualwissenschaft, Psychologie und Medizin. In S. Timmermanns & M. Böhm (Hrsg.), *Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 256–273). Weinheim: Beltz-Juventa.
- Laplanche, J. (2017). *Sexual. Eine im Freud'schen Sinne erweiterte Sexualtheorie*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Morgenthaler, F. (2011). *Homosexualität, Heterosexualität, Perversion*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Plett, K. (2014). Über die Notwendigkeit, Geschlecht interdisziplinär zu betrachten. In K. Schweizer, F. Brunner, S. Cerwenka, T. O. Nieder & P. Briken (Hrsg.), *Sexualität und Geschlecht* (S. 41–54). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Preves, S. E. (2003). *Intersex and Identity: The contested self*. New Brunswick, NJ: Rutgers University Press.
- Quindeau, I. (2014). *Sexualität*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Roén, K. (2019). Intersex or Diverse Sex Development: Critical Review of Psychosocial Health Care Research and Indications for Practice. *The Journal of Sex Research*, 56(4–5), 511–528.
- Schabram, G. (2017). »Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.« Sichtweisen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Eltern zur Neuregelung des Geschlechts-eintrags. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Kein_Geschlecht_bin_ich_ja_nun_auch_nicht_bf.pdf (11.02.2020).
- Schweizer, K. (2012a). Sprache und Begrifflichkeiten. In K. Schweizer, & H. Richter-Appelt (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers: Fakten, Erfahrungen, Positionen* (S. 19–39). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Schweizer, K. (2012b). Identitätsbildung und Varianten der Geschlechtsidentität. In K. Schweizer & H. Richter-Appelt (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers: Fakten, Erfahrungen, Positionen* (S. 459–484). Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Schweizer, K. (2018). Identitäten zwischen Entität und Erfahrungsraum: Intersex und das dritte Geschlecht. *Psychodynamische Psychotherapie*, 17(1), S. 43–57.
- Schweizer, K. (2019). »Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin«? – Konsultante Plett und Jörg Woweries erhalten das Bundesverdienstkreuz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 32(3), 173–174.
- Schweizer, K., Köster, E.M. & Richter-Appelt, H. (2019). Varianten der Geschlechtsentwicklung und Personenstand. Zur »Dritten Option« für Menschen mit intergeschlechtlichen Körpern und Identitäten. *Psychotherapeut*, 64(2), S. 106–112. <https://doi.org/10.1007/s00278-019-0335-3> (15.02.2020).
- Schweizer, K. & Richter-Appelt, H. (2012). Die Hamburger Studie zur Intersexualität – ein Überblick. In K. Schweizer & H. Richter-Appelt (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers: Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 187–205). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Schweizer, K., Vogler, F. & Märker, V. (2018). Körperliche Phantasien. In K. Schweizer & F. Vogler (Hrsg.), *Die Schönheiten des Geschlechts. Intersex im Dialog* (S. 371–381). Frankfurt a. M.: Campus.
- Sigusch, V. (2013). *Sexualitäten. Eine Kritische Theorie in 99 Fragmenten*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Sigusch, V. (2016). *Das Sex-ABC. Notizen eines Sexualforschers*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Sigusch, V. (2017). Jubiläumsbeitrag: Minima sexualia zu 30 Jahren Zeitschrift für Sexualforschung. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 30(4), 379–401.
- Sigusch, V. (2018). Von der alten Geschlechtsmetaphysik zu den heutigen Neogeschlechtern. In K. Schweizer & F. Vogler, F. (Hrsg.), *Die Schönheiten des Geschlechts. Intersex im Dialog* (S. 191–206). Frankfurt a. M.: Campus.
- Stoller, R. (1968). *Sex and Gender: On the Development of Masculinity and Femininity*. New York City: Science House.
- Thyen, U., Lanz, K., Holterhus, P.-M. & Hiort, O. (2006). Epidemiology and Initial Management of Ambiguous Genitalia at Birth in Germany. *Hormone Research*, 66(4), S. 195–203.
- Veith, L. (2018). Inter anerkennen. Erwiderung im Rahmen der Verleihung des Preises gegen Diskriminierung der Bundesrepublik Deutschland. In K. Schweizer & F. Vogler (Hrsg.), *Die Schönheiten des Geschlechts. Intersex im Dialog* (S. 387–390). Frankfurt a. M.: Campus.

Biografische Notiz

Katinka Schweizer, Dr. phil., ist Sexualwissenschaftlerin, Psychologische Psychotherapeutin und Supervisorin mit tiefenpsychologischer Fachkunde. Sie ist am Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) und in eigener Praxis tätig. Ihr Forschungsinteresse gilt der psychosexuellen Entwicklung, Geschlechtsidentitäten, der psychosozialen Versorgung inter- und transgeschlechtlicher Menschen und der Psychoanalyse. Sie ist Mitherausgeberin der Buchreihe »Beiträge zur Sexualforschung« und Erste Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS). Zusammen mit Fabian Vogler hat sie zuletzt das transdisziplinäre KunstBuchProjekt *Die Schönheiten des Geschlechts. Intersex im Dialog* (2018) veröffentlicht.